



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde
Qualitätsschwein Zimmernsupra
Christian Borgmann
Ermstedter Str. 1
99100 Zimmernsupra

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321671
Telefax 0361 57-3321848

ulrike.krauss-seeber@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
03.07.2017

Unser Zeichen:
420.11-8711-37/12/FV
(bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Str. 1
99100 Zimmernsupra vom 03.07.2017 (Posteingang 07.07.2017)**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
22.09.2017

**Bescheid zur Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG
Nr. 37/12/FV**

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Satz 2 der im Abschnitt 3 des Genehmigungsbescheides 37/12 vom 04.07.2014 des Thüringer Landesverwaltungsamtes genannten Nebenbestimmung Nr. 1.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage nicht bis zum 08.07.2018 begonnen wurde."

2. Die Fristverlängerung der Genehmigung umfasst die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Stalls 5 sowie des Biofilters und des Anbaus der Getreidehalle.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 851,22 Euro erhoben.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC):
HELADEFF820

II. Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist zusammen mit Bescheid 37/12 am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Fristverlängerung ergeht mit der Maßgabe, dass die o. g. Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden.
3. Die Fertigstellung der Baumaßnahmen und die vorgesehene Inbetriebnahme ist den in Nebenbestimmung 1.4 des Genehmigungsbescheides 37/12 aufgeführten Behörden zu den dort genannten Fristen anzuzeigen.
4. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 stellte die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Str. 1 in 99100 Zimmernsupra den Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG zur Gültigkeit des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 37/12 vom 04.07.2014.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, vom 04.07.2014, Nr. 37/12 wurde am Standort in der Gemeinde Zimmernsupra, Gemarkung Zimmernsupra, Flur 2, Flst. 110 (tw) und Flur 3, Flst.: 225, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229 eine wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen durch folgende Maßnahmen genehmigt:

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 2790 TPL auf gesamt 4044 TPL, durch Erweiterung der Tierplatzzahl im Stall 5 (z.Z. ungenutzter Bereich) durch Schaffung von zwei Abteile zur Vormasthaltung von 1254 Schweinen von 25 kg bis 50 kg;
- Errichtung von Haltungseinrichtung und neuen Güllekanälen im Stall 5 für die Erweiterung;
- Errichtung einer Biofilteranlage, Typ Fa. Hartmann für den kompletten Stall 5 an der östlichen Giebelwand;
- Errichtung eines neuen Güllebehälters östlich von Stall 6 mit
Durchmesser innen: 21,5 m
Höhe: 10,0 m
Freibord: 2,3 m
Fassungsvermögen: 2800 m³ (Netto) und Schwimmkörperabdeckung
- Erweiterung der vorhandenen Getreidelager- und Gerätehalle durch Anbau an östlicher Giebelwand mit den Abmaßen ca. 42 m x 22 m x 9,9 m;
- Anpassung von Lüftungstechnik im Stall 3 durch Installation von einem 3. Ventilator (Abluftmengenerhöhung von 56000 m³/h auf 84000 m³/h)
- Anpassung von Stallausrüstung und Spaltenboden im Stall 6 einschließlich Roh- und Oberbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 (Posteingang 07.07.2017) beantragte die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra die Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme einiger der die wesentliche Änderung umfassenden Anlagenteile. Hierbei handelt es sich um die Inbetriebnahmen des umzubauenden Stalls 5 und des Biofilters, welche ab November 2017/Dezember 2017 in Betrieb gehen sollen. Gleichzeitig wurde eine Fristverlängerung für die genehmigte Erweiterung der Getreide- und Gerätehalle bis Juli/August 2018 beantragt.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist zulässig und wurde am 03.07.2017 (Posteingang 07.07.2017) fristgerecht beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Genehmigungsbehörde gestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 BlmSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs. 1 BlmSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall war ein wichtiger Grund gegeben.

Mit dem Schreiben vom 03.07.2017 wurde die Fristverlängerung um ein Jahr für einen baugenehmigungspflichtigen Gebäudeanbau (Getreide- und Mehrzweckhalle) beantragt, welcher für sich selbst nicht fristverlängerungsbedürftig nach BlmSchG ist.

Da jedoch in diesem Schreiben auch die Inbetriebnahmeverzögerung (bis spätestens Dezember 2017) eines wesentlich zu ändernden Anlagenteils (Stall 5 mit Biofilter) beschrieben wurde, wird dies seitens der Genehmigungsbehörde so ausgelegt, dass ein Fristverlängerungsantrag auch für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsrelevante Anlage gestellt wurde. Eine separate Entscheidung zur Fristverlängerung der Errichtung des Getreidehallenanbaus entfällt, da der Fristverlängerungsbescheid diese mit umfasst.

Der Genehmigungsbescheid 37/12 ging dem Betreiber mit Postzustellungsurkunde am 08.07.2014 nachweislich zu. Gegen den Bescheid wurde keine Klage erhoben, sodass die Vollziehbarkeit des Bescheides gegeben war.

Entsprechend des ergangenen Genehmigungsbescheides erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG die Genehmigung, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nach Rechtskraft des Bescheides begonnen wurde.

Die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra hat glaubwürdig beschrieben, dass wesentliche Teile der Anlage errichtet wurden und teilweise in Betrieb genommen worden. Wirtschaftliche Probleme (negative Preisentwicklungen am Markt) führten zu einer Verzögerung der Fertigstellung und somit zur verzögerten Inbetriebnahme der Anlagenteile.

Eine Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gotha hinsichtlich der Einschätzung des Sachstandes wurde am 24.08.2017 telefonisch abgegeben.

Eine nochmalige Beteiligung der Gemeinde war nicht erforderlich, da die Baumaßnahmen im Wesentlichen umgesetzt sind und lediglich der Tatbestand der Inbetriebnahme zu bewerten war.

Der Zweck des Gesetzes wird durch die Fristverlängerung nach Überzeugung der Behörde nicht gefährdet, da die Anlage zum Genehmigungszeitpunkt die nach dem Stand der Technik an derartige Anlagen gestellten Anforderungen erfüllte und auch bei Inbetriebnahme innerhalb der verlängerten Frist diesen entsprechen wird.

Die Genehmigungsbehörde konnte den Gründen des Vorhabensträgers für eine Fristverlängerung der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage, auch in Anbetracht der Tatsachen, dass die mit Genehmigungsbescheid 37/12 vom 04.07.2014 genehmigten Änderungsmaßnahmen zum überwiegenden Teil bereits fertiggestellt wurden, folgen und stimmte der beantragten Fristverlängerung zu.

Die in Ziffer II. festgelegten Nebenbestimmungen/Hinweise sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Der Entwurf des Fristverlängerungsbescheides wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 04.09.2017 im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt gegeben, hierzu gab es keinen Klärungsbedarf.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), und dem dieser als Anlage beigelegten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.3.2. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.3.2 sind 10 % der Gebühr des Ausgangsbescheides, mindestens jedoch 150,00 Euro.

Die Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 betrug lt. Bescheid 37/12 vom 04.07.2014 8.512,16 Euro. Demnach war im vorliegenden Fall eine Gebühr von 851,22 Euro zu erheben.

Der Gesamtbetrag von 851,22 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
BIC:	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334174461733

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ulrike Krauß-Seeber /
Sachbearbeiterin

Verteiler 37/12/FV

Original:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Genehmigungen Immissions-/
Strahlenschutz und Gentechnik

1. Ausfertigung:

Qualitätsschwein Zimmernsupra
Christian Borgmann
Ermstedter Straße 1
99100 Zimmernsupra

Kopien:

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

1 x Untere Bauaufsichtsbehörde

1 x Untere Immissionsschutzbehörde